

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 26. November 2024
Nr. 749

24	EA 13	55
----	-------	----

Einfache Anfrage von Gabriel Walzthöny vom 11. September 2024 „Ausgewogene und sachliche Information bei Abstimmungen“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesgericht hat zu Abstimmungserläuterungen folgende Grundsätze aufgestellt:

„Nach der Rechtsprechung sind behördliche Abstimmungserläuterungen oder Abstimmungsbotschaften, in denen eine Vorlage erklärt und zur Annahme oder Ablehnung empfohlen wird, unter dem Gesichtswinkel der Abstimmungsfreiheit zulässig. Die Behörde ist dabei zwar nicht zur Neutralität verpflichtet – und darf eine Abstimmungsempfehlung abgeben –, wohl aber zur Sachlichkeit. Sie verletzt ihre Pflicht zu objektiver Information, wenn sie über den Zweck und die Tragweite der Vorlage falsch orientiert. Dem Erfordernis der Objektivität genügen Abstimmungserläuterungen, wenn die Aussagen wohlabgewogen sind und beachtliche Gründe dafür sprechen, wenn sie ein umfassendes Bild der Vorlage mit ihren Vor- und Nachteilen abgeben und den Stimmberchtigten eine Beurteilung ermöglichen oder wenn sie trotz einer gewissen Überspitzung nicht unwahr und unsachlich bzw. lediglich ungenau und unvollständig sind.“ (BGE 138 I 61-96 E. 6.2 S. 83)

Die Botschaften des Kantons zu Volksabstimmungen werden nach diesen Grundsätzen verfasst. Oberstes Gebot ist, dass sachlich, korrekt und ausgewogen informiert wird. Im Kanton Thurgau gibt es kein Beispiel, bei dem sich die Botschaft zu einer Volksabstimmung im Nachhinein als unvollständig oder gar fehlerhaft erwiesen hat.

2/3

Frage 1: Gibt es im Verhalten des Regierungsrates einen Unterschied, wenn es sich um Regierungsratsgeschäfte handelte oder um Geschäfte, die auf parlamentarische Vorstösse zurückgingen?

Nein, es gibt keinen Unterschied. In allen Fällen wird sachlich, korrekt und ausgewogen informiert. Eine Durchsicht der Volksabstimmungen seit 2007 ergibt, dass der Grossen Rat und der Regierungsrat in fast allen Fällen die gleiche Empfehlung abgegeben haben. In der Regel wird eine Formulierung verwendet wie „Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen, zusammen mit einer [klaren] Mehrheit des Grossen Rates (113 zu 7 Stimmen), dem Kreditbegehren [...] zuzustimmen.“ In den Botschaften wird das Stimmenverhältnis bei der Abstimmung im Grossen Rat immer ausgewiesen. Zudem wird in der Regel angegeben, welche Gegenargumente im Rahmen der parlamentarischen Beratung geäussert wurden („Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen des Gesetzes wurden zusammenfassend folgende Argumente gegen die vorgeschlagene Anpassung geäussert“).

Frage 2: Wie haben sich der Regierungsrat und die einzelnen Regierungsräte in der Vergangenheit verhalten, wenn Grosser Rat und Regierungsrat nicht derselben Meinung waren?

Ein Beispiel für divergierende Beschlüsse des Grossen Rates und des Regierungsrates ist die Abstimmung über die Volksinitiative „Offenheit statt Geheimhaltung / Für transparente Behörden im Thurgau“ (GR 16/VI 3/210). In seiner Stellungnahme vom 4. September 2018 beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Volksinitiative dem Volk zur Ablehnung zu empfehlen. Mit Beschluss vom 13. Februar 2019 stimmte der Grossen Rat der Volksinitiative jedoch mit 59:50 Stimmen zu. In der Botschaft wurde lediglich diese Empfehlung wiedergegeben. Die Beurteilung in Kap. 4 der Botschaft erfolgte sachlich und objektiv.

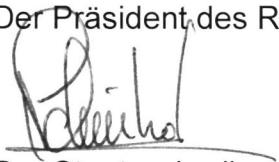
Der Regierungsrat äussert sich traditionell zurückhaltend, wenn der Grossen Rat einen von der Haltung des Regierungsrates abweichenden Beschluss gefasst hat. Der Grund dafür liegt darin, dass es dem Grossen Rat als Legislative obliegt, Gesetze zu erlassen. Kommt gegen ein solches Gesetz das Referendum zustande, ist die Haltung des Parlamentes für die Meinungsbildung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zentral. Die Einschätzung des Regierungsrates als ausführende Staatsgewalt kann als ergänzende Information dienen.

3/3

Frage 3: Wie gedenken sich der Regierungsrat und die einzelnen Regierungsräte im bevorstehenden Abstimmungskampf über die Abschaffung der Liegenschaftensteuer zu verhalten?

Die Botschaft zur Volksabstimmung über die Abschaffung der Liegenschaftensteuer ist in Ausarbeitung. Der Regierungsrat wird der bisherigen Praxis folgen und die Botschaft sachlich, korrekt und ausgewogen verfassen. Die Positionen des Grossen Rates und des Regierungsrates werden dargelegt werden.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

